

Zur

Novellierung des SGB VIII

Stellungnahme zur geplanten Legalisierung des neoliberalen Paradigmenwechsels der Kinder- und Jugendhilfe



Bezug: Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen /Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch 23.8.2016

Bündnis Kinder- und Jugendhilfe – für Professionalität und Parteilichkeit

2. September 2016

Viele der geplanten Veränderungen werden in der Jugendhilfe bereits praktiziert und wurden in den letzten Jahren von Politik und Verwaltung massiv forciert - bis hin zu illegalen Verfahrensweisen und Entscheidungen. Heute zeigt sich, dass sich der politische Wille in diesen fatalen Praxisentwicklungen längst formiert hat und nun mit der Novellierung offensichtlich legalisiert werden soll.

Der Schwerpunkt der Stellungnahme liegt auf den Kapiteln 1 und 2 des Gesetzentwurfes. In die Stellungnahme gehen also nur die §§ 1 bis 41 ein. Diese betreffen insbesondere den direkten Inhalt der einzelnen „Leistungen“.

Uns ist bewusst, dass danach noch umfangreiche und hochproblematische Veränderungen folgen, insbesondere zum Verhältnis freie Träger und öffentliche Träger, zu denen wir bisher noch nicht Stellung beziehen.

Zur Zeitplanung der Umsetzung:

Im ersten Schritt (2017) finden bereits massiv eingreifende Veränderungen statt:

- Der öffentliche Träger erhält einen enormen Zuwachs an Macht durch die Ausweitung der Steuerung (z. B. die sogenannten Spielräume)
 - Die ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 29 und 31 (ambulante Individualhilfen) sind nach Möglichkeit zu ersetzen - durch Infrastrukturmaßnahmen, Regeleinrichtungen, Präventive Maßnahmen, §§ 16 -18, 22 -25 und 13 SGB VIII -, wenn diese im konkreten Fall als mindestens „gleich geeignet“ vom Jugendamt eingeschätzt werden.
- Außerdem sind die Maßnahmen § 31 und 35a auch als Gruppenangebot möglich, wenn sie als mindestens „gleich geeignet“ eingeschätzt werden.
- Junge Volljährige erhalten keine ganzheitliche sozialpädagogische Unterstützung, sondern nur Unterstützung in Richtung auf eine Verselbständigung. Die Zeitbegrenzung für laufende Leistungen fällt zwar weg. Dafür wird aber der Neueinstieg in Leistungen deutlich erschwert.

Der zweite Schritt ist in 2022 fällig und baut auf 2017 auf.

- Verlagerung des Rechtsanspruches für Leistungen nach § 27 auf die Minderjährigen
- Ergänzt wird der Entwurf von 2017 in 2022 durch Veränderungen, die sich durch den Vollzug der Inklusion ergeben, bzw. erst im Rahmen dieser Neuerung verändert werden können.

Folgende Veränderungen sind vorgesehen:

- Die (noch nicht völlig konsequent vollzogene) Umwandlung der Begriffe Hilfe in Leistung und Hilfe zur Erziehung in Leistung zur Entwicklung und Teilhabe
- Veränderung des Leistungskataloges:
 - Es wird ein eigener Leistungsparagraph geschaffen, der speziell Unterstützung für Eltern zur Verbesserung der Erziehungskompetenz beinhaltet. Hierauf haben Eltern nur noch einen Anspruch, wenn ihr Kind einen Anspruch nach § 27 hat.
 - Es wird ein Paragraph „sozialpädagogische Begleitung“ geschaffen, der inhaltlich dem alten Text der SPFH ähnelt. Darin werden die bisherigen ambulanten Hilfen nach § 29 und §31 SGB VIII als gemeinsame Leistung definiert, die kindbezogene und familienbezogene Leistungen kombiniert und die Entscheidung, welche Ausrichtung gewählt wird, freistellt.
 - Für 2022 ist vorgesehen, dass speziell die §§ 30c, 30d und 30e als Gruppenangebote geleistet können.
 - Ergänzungen durch die spezifischen Inklusionsleistungen in Extraparagraphen

Bedeutung der Zeitschritte: Höchst problematische Änderungen erfolgen bereits unmittelbar in 2017.

Gesamteinschätzung:

Der Gesetzesentwurf und vor allem seine Begründung strotzen vor großen, undefinierten Begriffsblasen. Zum Beispiel:

- Immer wieder ist die Rede von „stark“: „Starke Kinder“, „starke Kinderrechte“, „starke Kinder- und Jugendhilfe“. Was steckt hinter dieser Begriffsblase?
- Ständig wird mit dem Begriff „Bedarfsgerechtigkeit“ operiert. Dieses Wort erweckt die Illusion, dass es in der kommenden Kinder- und Jugendhilfe gerechter zugehen soll. Wie will man das begründen?
- Es wird behauptet, dass eine „starke, sozialeffiziente Kinder- und Jugendhilfe“ den Bedarfen und der erforderlichen Vielfalt in Zukunft gerecht wird. Woher nimmt man die Argumente für diese Annahme?
- Der Begriff „soziale Effizienz“ wird immer wieder benutzt und wie eine Beschwörungsformel verwendet. Was die Autoren damit meinen, bleibt im Dunkeln.
- Begriffe wie „Wahrnehmbar“ im Rahmen des § 36 bleiben nebulös. Der im ganzen Entwurf immer wieder verwandte Begriff „möglichst“ scheint eine Dehnungsfunktion zur beliebigen, legalen Ausformung einer ökonomisiert gewendeten Kinder- und Jugendhilfe zu sein.

Nicht alles wird verändert:

Einzelne Paragraphen von 2017 und auch 2022 entsprechen wörtlich dem KJHG, andere nicht. Auch wird bis zum § 27 die inhaltliche Bedeutung der einzelnen Paragraphen beibehalten. Danach allerdings entsteht eine verwirrende Verschiebung und inhaltliche Neubesetzung der einzelnen Paragraphen. Man fragt sich, warum nicht ein neu strukturiertes Gesetz entworfen worden ist. Der Versuch, den Eindruck zu erwecken, dass das bestehende Gesetz im Wesentlichen erhalten bleiben soll, lenkt von der Tatsache ab, dass wesentliche Veränderungen, Neubewertungen und auch formale Umstrukturierungen vorgesehen sind. Außerdem verwirrt dieses Vorgehen den Leser des Entwurfs sowie der Begründung des Entwurfs in hohem Maße.

An mehreren Stellen wird sichtbar, dass spezielle Diskussionslinien, die sich seit Existenz des KJHG in der Praxis entwickelt haben, in die Novellierungsüberlegungen im positiven Sinne eingegangen sind (z.B. die Beratung von Kindern ohne Wissen ihrer Eltern).

Dennoch ergeben die geplanten Veränderungen eine radikale und höchst problematische Umorientierung:

Von dem, was Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und auch noch nach dem geltenden SGB VIII war und ist, bleibt nach einer möglichen Umsetzung dieses Entwurfs nicht mehr viel übrig.

Verändert haben sich nicht nur die Struktur, die Terminologie und die Sicht auf zentrale Positionen wie die Rolle der Eltern, den Rechtsanspruch auf ambulante Individualhilfen u.Ä. Geändert haben sich ganz wesentlich auch der Geist der und die Haltung in der Jugendhilfe. **Geändert haben sich ganz wesentlich auch der Geist der und die Haltung in der Jugendhilfe.**

Aus fachlicher und ethischer Sicht ist dieser Gesetzesentwurf (wie er uns in der Fassung vom 23.8.2016 vorliegt) in seiner Gänze abzulehnen.

Übersicht über die kritisch bewerteten Themen des Entwurfes

- 1. Verschärfung und Verhärtung neoliberaler Vorstellungen und Vorgehensweisen in der Kinder- und Jugendhilfe.**
 - Konsequente Abwendung von der „Hilfe“ hin zur „Leistung“
 - Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auf Employability
 - Einseitige Macht- und Steuerungsgewalt der öffentlichen Jugendhilfe
 - Benutzung der Begriffsblase „soziale Effizienz“
 - Viele der Tendenzen und neuen Aspekte des Gesetzentwurfes dienen der Kosteneinsparung
- 2. Aushebelung der ambulanten Individualhilfen**
 - Konsequente Abwendung von der „Hilfe“ hin zur „Leistung“
 - Leistungen nach § 27 werden nicht trennscharf und eindeutig definiert
- 3. Problematische Veränderungen für junge Volljährige**
 - Erschwerung für Neueinsteiger
 - Reduzierung der Zielsetzung auf Verselbständigung
 - Abhängigkeit der Gewährung von einer positiven Prognose
 - Die Formulierung in § 41 (Übergangsmangement) legt - entgegen der faktischen Aussage einer Nicht-Begrenzung - das Ende der Jugendhilfeleistungen mit Vollendung des 18. Lebensjahres nahe
- 4. Zusammenlegung der Hilfen zur Erziehung mit Leistungen für alle behinderten Kinder und Jugendlichen – eine Karikatur der Inklusion**
 - Die Große Lösung ist noch lange keine Inklusion
 - Zusammenlegung der zwei Leistungssysteme ist problematisch
 - Verstärkung der Medizinisierung und der Pathologisierung der Kinder- und Jugendhilfe
 - Die vorliegenden Pläne lassen eine unzureichende Berücksichtigung der finanziellen Folgen der „Großen Lösung“ befürchten.
- 5. Der Rechtsanspruch liegt ausschließlich bei den Minderjährigen**
 - Der Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 27 liegt nun mehr bei den Kindern und Jugendlichen
 - Das Gesetz gibt den Grundgedanken des KJHG auf, dass die beste Hilfe zur Entwicklung eine Hilfe sei, die bei den Eltern ankommt
 - Die Gewährung von Leistungen nach § 27 ist nicht mehr abhängig von einer „mangelnden Erziehungsgewährleistung“, sondern von der Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen
 - Die Mitwirkung ist als zentrale Aufgabe aus der Leistungsplanung verschwunden
 - Ombudsstellen sind nicht unabhängig und außerdem Kann-Leistungen
- 6. Marginalisierung der Bedeutung der Familienerziehung**
 - Bedeutung der Familie und der Elternschaft für die Entwicklung wird heruntergespielt
 - Reduktion der erforderlichen Unterstützung für die Entwicklung Minderjähriger auf „Förderung“
 - Fragwürdige Leistungen für Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz
- 7. kindzentrierte Leistungen vor familienzentrierten Leistungen**
 - Zurückdrängen familienzentrierter Arbeit
 - „Sozialpädagogische Begleitung nach § 30c als „Verschnitt“ von Erziehungsbeistandschaft und sozialpädagogischer Familienhilfe
- 8. Abschaffung des sozialpädagogischen Denkens durch die Verallgemeinerung von Vorgehensweisen aus der Behindertenarbeit**
 - „Begleiten“ zielt nicht mehr auf Veränderung
 - Entfernung der sozialpädagogischen Alltagsorientierung aus dem Leistungsangebot
 - Sozialpädagogisches Handeln scheint zu teuer
- 9. Warum wird diese Novellierung eigentlich für nötig gehalten?**

Einschätzung und Stellungnahme:

Der vorliegende Entwurf stellt eine systematische Verdrängung sozialpädagogischer Handlungs- und Denkansätze aus der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Im Folgenden wird kritisch auf die zentralen Veränderungen (bis § 41) eingegangen, die der Entwurfstext gegenüber dem geltenden Recht beinhaltet. Dabei gehen wir hier nicht paragraphenweise vor, sondern fassen die Veränderungen thematisch zusammen und subsumierten zusammengehörige Kritikpunkte unter entsprechende Überschriften. Das hat zur Folge, dass einige Aspekte mehrfach aufgegriffen werden müssen.

Zu den Veränderungen ab 2017

1) Verschärfung und Verhärtung neoliberaler Vorstellungen und Vorgehensweisen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Regierung plant offensichtlich eine Fortsetzung und Verschärfung der Neuen Steuerung im Sinne einer neoliberalen Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe.

Aus den problematischen Folgen der Neuen Steuerung und der finanzgesteuerten Herangehensweise an die Kinder- und Jugendhilfe werden daher keine Konsequenzen gezogen.

Vielmehr geht es bei der Planung um eine deutliche Fortsetzung der neoliberalen Umstülpung des Sozialen. Die geplanten Novellierungen des SGB VIII setzen den seit mehr als 20 Jahren bestehenden Prozess der Vermarktlichung und damit einhergehend der Verabschiedung von den humanistischen Werten des alten KJHG fort.

Einzelne Aspekte:

1. Konsequente Abwendung von der „Hilfe“ hin zur „Leistung“

Durch die Verschiebung des Begriffes „Hilfe“ hin zu „Leistung“ zeigt sich die Absicht, die bisherige humanistische Haltung, nämlich die Hinwendung zum Betroffenen, durch die neoliberale Haltung der neutralen Dienstleistung zu ersetzen. Formal wird diese Verschiebung in den meisten Fällen zwar erst 2022 vollzogen. Vom Verständnis her liegt sie aber den Veränderungen, die schon 2017 geplant sind, bereits unverkennbar zugrunde. Die drastische Distanzierung vom Hilfebegriff ist die Verabschiedung von einem „sozialpädagogischen Gesetz“ zu Gunsten eines „neoliberalen Leistungsgesetzes“. Die Kinder- und Jugendhilfe wird damit an die anderen Sozialgesetze angepasst, die schon länger dem Geist der Agenda 2010 folgen.

Der alte Vorwurf, „Hilfe“ fördere den Hierarchieunterschied zwischen Helfer und Klient und

die Behauptung, „Hilfe“ mache den Klienten zu einem passiven Objekt bzw. Empfänger von Leistungen, gehen beide von einem Hilfebegriff im Sinne der Wohltätigkeit aus.

In der Sozialpädagogik geht es nicht um Wohltätigkeit, sehr wohl aber um die „Hilfe zur eigenständigen Veränderung“, also um eine Hilfe, die Menschen dazu befähigt, sich und ihr Umfeld zu beeinflussen und zu verändern, so, wie dies im § 1 des KJHG unmissverständlich formuliert ist. Das ist etwas völlig anderes, als die unterstellte Wohltätigkeitshilfe.

Der Leistungsbegriff beinhaltet, dass man für die Leistung eine Gegenleistung zu erbringen hat. In unserem Fall ist das die „Mitwirkungspflicht“, die mindestens im geäußerten Willen besteht, die angebotene und von der öffentlichen Jugendhilfe festgelegte Leistung anzunehmen. Wer diesen Willen nicht zeigt oder zeigen kann, wird von der Leistung ausgeschlossen.

Die Bezeichnung „Leistung“ unterstellt außerdem, dass es sich hier um etwas Objektives, etwas Berechenbares, Quantifizierbares und Portionierbares handelt, während „Hilfe“ einen zwischenmenschlichen Prozess meint, der weder genau kalkulierbar noch im eigentlichen Sinne steuerbar ist.

Die vorrangige Rolle von Dokumentation und festgelegten Planungsschritten der Leistungsplanung bestimmt den gesamten Prozess und macht ihn zu einem technokratischen Verfahren, wie dies lange schon die Praxis im Sinne der „Neuen Steuerung“ dominiert. Außerdem werden standardisierte Analyse- und IT-Verfahren gesetzlich festgeschrieben, die die Gefahr in sich bergen, abseits jeder Fachlichkeit und fachlichen Durchdringung des Falles, Leistungen nach Schema F zu gewähren bzw. nicht zu gewähren.

„Damit treten bürokratische Verfahren an die Stelle von Interaktion und Verstehensprozessen“ (Wiesner, 2016)

2. Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auf Employability

Ziel und Zweck der Leistungen der neuen Kinder- und Jugendhilfe ist in erster Linie die Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Sinne von Bildung. Sie wird als entscheidender Motor gesehen für Entwicklung und Teilhabe.

Tatsächlich ist das Fördern kognitiver und sozialer Kompetenzen nur ein Aspekt im ganzheitlichen Verständnis sozialpädagogischen Denken und Handelns. Erforderlich sind für eine umfassende Entwicklung noch viele andere Faktoren und Bedingungen: Bedürfnisse nach Zuneigung, emotionaler Sicherheit, Zugehörigkeitsgefühl, das Schutzbedürfnis, das Bedürfnis, sich zu identifizieren, sich am Modell zu orientieren und vieles mehr werden überhaupt nicht gesehen, obwohl sie für die Entwicklung und damit für das Wohl der Kinder unverzichtbar sind. Diese Bedürfnisse werden nicht berücksichtigt (s. Pt. 6).

Die Einengung auf die Förderung in diesem Sinne zeigt sich zum Beispiel auch im neuen § 28: Für junge Volljährige geht es nicht mehr um die Entwicklung ihrer Persönlichkeit generell, sondern nur noch darum, dass sie sich verselbständigen und dafür entsprechende Kompetenzen entwickeln (s. Pt. 3).

Das Verständnis von Inklusion, dass sich im vorliegenden Entwurf erkennen lässt, geht ebenfalls in aller erster Linie davon aus, dass auch die behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen für den Arbeitsmarkt sinnvoll verwertet werden können (s. Pt. 4).

3. Einseitige Macht- und Steuerungsgewalt der öffentlichen Jugendhilfe

Die dem öffentlichen Träger eingeräumten „Spielräume“ im Rahmen der Hilfeauswahl (§36a) verändern die Institution Jugendamt zu einer autoritären Institution. Betroffene, außenstehende Fachexperten, Gerichte und vermutlich erst Recht die MitarbeiterInnen oder gar die KlientInnen haben keine Chance, auf Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe Einfluss zu nehmen.

Auch bei Feststellung eines Bedarfes nach § 27 kann die öffentliche Jugendhilfe die Leistungen nach §27 umgehen, wenn sie selbst feststellt, dass andere Angebote im Vorfeld, niedrigschwellige Angebote und infrastrukturelle Maßnahmen ausreichen, um dem Bedarf gerecht zu werden.

Die Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe werden aus Sicht der Begründung des Entwurfs als unangreifbar gesehen und sollen auch von Gerichten nicht infrage gestellt werden können.

Die Betroffenen werden in der Leistungsplanung zu verpflichteten Zuschauern degradiert. Sie und ihre Sorgeberechtigten haben keinerlei wirklichen Einfluss auf die Leistungsplanung. Mitwirkung beschränkt sich auf eine formale Beteiligung, die möglichst für die KlientInnen auch „wahrnehmbar“ sein soll. Der Klient soll also wissen, was über ihn beschlossen wird. Die Vorstellung von Kooperation und Koproduktion, bzw. von einer Aushandlung (die im KJHG selbst angelegt, aber nicht ausgesprochen war) ist damit obsolet.

Klienten sind nicht mehr aktive Subjekte, sondern wieder, wie vor Zeiten des KJHG, Objekte der Leistung, auch wenn in der Gesetzesbegründung genau das Gegenteil behauptet wird.

Die Problemsicht der Betroffenen ist nicht Gegenstand der Dokumentation in der Leistungsplanung. Erfasst werden ausschließlich Hinweise zum Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht und die Art ihrer Einbeziehung.

Die freien Träger werden von der Hilfeplanung regelhaft ausgeschlossen und bestenfalls als Dritte- ähnlich wie die Betroffenen – einbezogen. Damit wird der weiterhin bestehende Paragraph 4 ad absurdum geführt.

Das Leistungsdreieck wird aufgekündigt. Hiermit werden auch die bisher illegaler Weise praktizierte Vergabe nach Vergaberecht und die Möglichkeiten der Budgetierung legalisiert.

4. Benutzung der Begriffsblase „soziale Effizienz“

Der häufig verwendete Begriff „soziale Effizienz“ wird in der Begründung an einer Stelle definiert als „positive Wirkung auf den Einsatz der eingesetzten Mittel“.

Es wird aber indirekt durch diese Begriffskombination unterstellt, dass Effizienzdenken immer auch gleichzeitig zu einer Verbesserung der sozialen Problemlage führe. Durch den Begriff „soziale Effizienz“ wird versucht, die grundsätzliche Widersprüchlichkeit des betriebswirtschaftlichen Denkens zum Bereich des Sozialen zu verschleiern. Die Kategorie „soziale Effizienz“ dient damit der ökonomischen Deutungshoheit und damit zur Festigung von Kontrolle und Macht.

5. Viele der Tendenzen und neuen Aspekte des Gesetzentwurfes dienen der Kosteneinsparung

Ein klares Ziel vieler Veränderungen ist die kurzfristige Kosteneinsparung bzw. die Deckelung der Kosten. Zum Beispiel

- die Schaffung des sogenannten „Spielraumes“ der öffentlichen Jugendhilfe bei der Hilfeauswahl (§36a) (s. PT. 2),
- die Auflage, Leistungen nach §27 durch Leistungen im Vorfeld und Infrastrukturmaßnahmen zu ersetzen (s. Pt. 1.3),
- Ganz offen wird verfügt, dass das Geld, das im Haushalt bisher für die Hilfen zur Erziehung bereitgestellt war, über die Schiene des § 36a für den Ausbau von Infrastruktur und niedrigschwelligen Angeboten ausgeben werden darf.

Hierzu muss gesagt werden:

Die Schaffung einer lebenswerten Infrastruktur und die Bereitstellung niedrigschwelliger Angebote gehören zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 4. Hier geht es um die Garantenpflicht der Kinder- und Jugendhilfe für ein gutes Aufwachsen der Minderjährigen.

Diese Aufgaben sind enorm wichtig, und gerade sie sind in der letzten Zeit sträflich vernachlässigt worden. Dass für ihre Wiederherstellung und Verbesserung aber das Geld genutzt werden kann, dass für einen anderen Zweck, nämlich die Leistungen nach § 27 bereitsteht, ist nicht nur unzulässig, sondern unsinnig.

- Die Erschwerung des Neueinstiegs in die Hilfe für junge Volljährige (s. Pt. 3).

und mehr ...

2) Aushebelung der ambulanten Individualhilfen

Hier findet sich in aller Deutlichkeit das sogenannte A-Länderpapier wieder¹.

1. Umgehung des Rechtsanspruches auf eine ambulante Individualleistung

Das Jugendamt wird dazu verpflichtet, die Leistungen nach Paragrafen § 27 durch andere, niedrigschwellige Angebote zu ersetzen, sofern nach seiner fachlichen Einschätzung diese Angebote mindestens gleich geeignet sind.

In Betracht kommen dabei folgende Angebote:

- Infrastrukturmaßnahmen
- Niedrigschwellige Angebote
- Schnittstellenarbeit
- Regelangebote der JH im Vorfeld

¹ Als „A-Länderpapier“ wird das Protokoll bezeichnet, dass 2011 an die Öffentlichkeit gelangte und indem die Minister und Jugendhilfiverantwortlichen der SPD-regierten Länder unter der Führung Hamburgs eine drastische Umstrukturierung der Hilfen zur Erziehung planten. Diese Pläne sind heute fast 1:1 in dem Gesetzentwurf umgesetzt (vgl. z.B. www.buendnisjugendhilfe.de; Seithe/Heintz (2015): Ambulante Erziehung und Sozialraumorientierung; Barbara Budrich Verlag)

Anscheinend unterscheiden sich die präventiven und infrastrukturellen Angebote, mit denen die vorhandenen Bedarfe angeblich auch gedeckt werden können, nur in einem Punkt von den Leistungen nach §27: Die Letzteren sind Individualhilfen. Und genau um deren Vermeidung scheint es zu gehen. Wann vielleicht trotzdem die Hilfen nach §§28ff bzw. später nach §§ 30ff eingesetzt werden müssen, ist völlig unklar bis auf die Aussage, dass sie dann nötig sind, wenn sie geeigneter scheinen als die anderen Maßnahmen und Angebote. Das aber schätzt allein der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes ein.

Sämtliche Paragraphen ab §27 werden dadurch quasi ad absurdum geführt. Es besteht die explizite Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, bei, nach § 27 anerkannten individuellen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen, statt der Gewährung einer entsprechenden Leistung zur Entwicklung und Teilhabe vielmehr niedrigschwellige Angebote zu gewähren – sofern diese als gleich geeignet eingeschätzt werden. Angesichts der bestehenden Sparabsichten ist zu erwarten, dass der vorhandene Bedarf nach „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ in Zukunft vorrangig mit niedrigschwelligen Angeboten gedeckt werden wird.

Damit würde dann z.B. „Teilnahme an einer Elterngruppe im Stadtteilzentrum“ an Stelle von § 30c „Sozialpädagogische Begleitung“ gewährt.

Das bedeutet letztlich eine Aushebelung eines jeden Rechtsanspruches auf eine ambulante Individualleistung.

Hinzu kommt noch folgender problematischer Aspekt: Die Favorisierung von Gruppenarbeit und von niedrigschwelliger Arbeit vor der sozialpädagogischen Einzelhilfe ignoriert die bekannte Tatsache, dass gerade die sozial benachteiligten Menschen ihre Problemlagen ungern öffentlich darstellen. Dass niedrigschwellige Angebote eher von Mittelschichten angenommen werden, ist eine bekannte Tatsache. Das aber heißt, hier werden gerade die Klienten aus der sozialen Unterschicht alleine gelassen.

2. Leistungen nach § 27 werden nicht trennscharf und eindeutig definiert

Das alles aber heißt, dass die bis 2022 noch die im geltenden Gesetz ausgewiesenen Hilfen zu Erziehung nach §§ 28 ff und ab 2022 die unter §§30ff ausgewiesenen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gar nicht mehr nötig sind. Zumindest gibt es keine scharfe Trennlinie zwischen den Hilfen nach §27 und den ersetzenden Angeboten.

Die Behauptung, dass z.B. die Teilnahme an einer Sportgruppe die sozialen Probleme eines Kindes genauso lösen könnte wie eine Einzelfalleistung nach §27, öffnet Tür und Tor für

- ein Unterlaufen und Vermeiden der kostenintensiveren Individualleistungen,
- einen Abbau intensiver Einzelhilfen, die nachhaltig strukturelle Veränderungen in Gang setzen sollen,
- eine tendenzielle Nutzung von selbstverständlichen und allgemeinen Angeboten der JH für eher schwierige Einzelfälle,
- Willkür der Entscheidungen. So gibt es keine Einspruchsinstanz und das Gesetz spricht klar aus, dass allein das Jugendamt entscheiden kann.

- eine uneingeschränkte zweckentfremdende Nutzung der vorhandenen Ressourcen (Finanzen) der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für präventive und strukturelle Leistungen.

Man suchte in politischen Kreisen bekanntlich schon lange einen Weg, die angeblich überbordenden, ambulanten Hilfen zur Erziehung einzudämmen. Bei diesen ambulanten Hilfen finden sich ausgesprochen viele und durchgreifende Veränderungen im Gesetzentwurf ab 2022 (§36a, § 30c und 30d), während andere Hilfearten völlig ungeschoren und fast unbeachtet beim alten Konzept bleiben sollen. Man bekommt den Eindruck, dass es dem Gesetzgeber darum ging, vornehmlich hier einen legalen Weg für eine Zurückdrängung der ambulanten Einzelfallhilfen zu finden. Nach Wiesner (2016, Schlaglichter) liegt dem Konzept „ein generelles Misstrauen gegen sozialpädagogisch ausgestaltete Einzelfallhilfen zu Grunde“.

3) Problematische Veränderungen für junge Volljährige

1. Erschwerung für Neueinsteiger

Der Gesetzentwurf sieht zwar vor, die Altersbegrenzung für die Fortsetzung von laufenden Leistungen über die Hilfe für junge Volljährige fallen zu lassen.

Gleichzeitig wird aber für Neueinsteiger, die noch keine EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB VIII waren und die bis zum 21. Lebensjahr Anträge auf Hilfe für junge Volljährige stellen können, der Zugang zu Leistungen erschwert. Das erscheint unsinnig, da gerade diese Situation in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oft vorkommt und aus fachlicher Sicht durchaus sinnvoll und begrüßenswert ist. Eine Unterstützung dieser jungen Menschen muss im Interesse der Kinder- und Jugendhilfe liegen und darf nicht in besonderem Maße restringiert werden.

2. Reduzierung der Zielsetzung auf Verselbständigung

Des Weiteren werden die Aufgabe und Zielsetzung der geplanten Leistungen für junge Erwachsene inhaltlich auf die Verselbständigung reduziert. Es geht nur noch um die Verselbständigung und nicht mehr um ihre Persönlichkeit insgesamt. Von einer ganzheitlichen, sozialpädagogischen Hilfe kann nicht mehr die Rede sein.

Hier wird die zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfes deutlich, die in Anlehnung an die Agenda 2010 vor allem darum bemüht ist, Menschen zur „Employability“ zu bringen, während ihre sonstigen Bedürfnisse und Problemlagen außen vor bleiben (vgl. Pt. 1.2).

3. Abhängigkeit der Gewährung von einer positiven Prognose

Die Weitergewährung und die Erstgewährung von Leistungen werden von einer Prognose abhängig gemacht, die Aussagen über die Wahrscheinlichkeit ermöglicht, ob der oder die junge Volljährige im anvisierten Zeitrahmen das Ziel der Verselbständigung durch Leistungen der Jugendhilfe erreichen wird.

Junge Volljährige mit einer schlechten Prognose werden abgewiesen. Was geschieht mit

ihnen? Wer ist für diese oft ganz besonders gefährdeten jungen Menschen zuständig?

4. Die Formulierung in § 41 (Übergangsmangement) legt - entgegen der faktischen Aussage einer Nicht-Begrenzung - das Ende der Jugendhilfeleistungen mit Vollendung des 18. Lebensjahres nahe

Eine Perspektivplanung mit den Jugendlichen, was ihre Verselbständigung angeht, **ist** im Rahmen von Jugendhilfe nicht erst im 17. Lebensjahr fachlich sinnvoll. Allerdings muss festgehalten werden, dass von 100 Jugendlichen, die in der Jugendhilfe betreut werden, gerade mal 3 mit dem 18. Lebensjahr so weit sind, ohne Jugendhilfeunterstützung zurechtzukommen. Insofern ist die Weiterführungsmöglichkeit, die dieser Paragraph eigentlich beinhaltet, für die Jugendhilfe unbedingt angemessen und erforderlich. In diesem Zusammenhang verwundert dann allerdings, dass die Formulierung, die Jugendhilfe sei für junge Volljährige nach dem 18. Lebensjahr im Normalfall nicht mehr zuständig.

Anzumerken ist außerdem, dass aus Sicht der Behindertenarbeit, eine zeitliche Begrenzung hier durchaus sinnvoll wäre. Beides gleichzeitig und gleich zu regeln, erzeugt hier Unklarheiten und Nachteile, in diesem Fall für die Arbeit mit behinderten Menschen (s. Pt. 3.2).

zu den Veränderungen ab 2022

4) Zusammenlegung der Hilfen zur Erziehung mit Leistungen für alle behinderten Kinder und Jugendlichen – eine Karikatur der Inklusion

1. Die Große Lösung allein ist noch lange keine Inklusion

Die „Grosse Lösung“ ist lediglich die Zusammenlegung der Zuständigkeit für alle behinderten und nicht-behinderten Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen in das SGB VIII. Sie wird vollzogen, um Abgrenzungs- und Zuständigkeitsstreiten zu vermeiden und den Behinderten Hilfen aus einer Hand zu gewähren. Dafür wird das Deckmäntelchen der UN-Behindertenrechtskonvention genutzt.

Inklusion ist die Utopie von einer Gesellschaft, in der alle Menschen in allen Bereichen selbstverständlich teilnehmen können und die Bedürfnisse aller Menschen ebenso selbstverständlich berücksichtigt werden. Inklusion bedeutet davon auszugehen, dass alle Menschen unterschiedlich sind und dass jede Person mitgestalten und mitbestimmen darf. Es soll nicht darum gehen, bestimmte Gruppen an die Gesellschaft anzupassen. Die Inklusion zielt auf eine strukturelle Veränderung der regulären Institutionen, um der Verschiedenheit der Voraussetzungen und Bedürfnisse aller Menschen gerecht zu werden. Die Realität sieht anders aus. Zum Beispiel stellt sich die Frage, ob das selektive Schulsystem

inklusiv sein kann und ob die vorhandenen rechtlichen Grundlagen es ermöglichen, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln. Hier sei an die Widerstände erinnert, die alleine schon die Schaffung von Gemeinschaftsschulen auslösen.

2. Die Utopie „Inklusion“ wird mit „ordnungspolitischer Verhaltensstarre“ konterkariert

„Inklusion bietet der Politik die vorzügliche Möglichkeit, utopische Aufgeschlossenheit zu signalisieren bei ansonsten ordnungspolitischer Verhaltensstarre“ (Uwe Becker 2015).

Inklusion erscheint als das moralische non plus Ultra. Wer das Konzept der Inklusion kritisiert, erfährt moralischen Druck.

Tatsächlich hat Inklusion auch problematische Aspekte, die aber nicht thematisiert werden:

- Inkludiert zu sein bedeutet aber nicht zwangsläufig, ein „besseres“ Leben zu führen. Das Gegenteil kann der Fall sein, wenn die Inkludierten sich permanent den „normalen“, nicht inklusionsbedürftigen Menschen anzupassen haben, wenn sie sich stets einer Leistungsforderung, einem Arbeitstempo anzupassen haben, welches sie aufgrund ihrer Behinderung nicht leisten können.
- Inklusion wird zudem nicht als Angebot definiert. Vielmehr scheint es eine Forderung zu sein, die zur gesellschaftlichen Norm und Verpflichtung für die Behinderten wird. Exklusion soll nicht mehr toleriert werden. Also dürfen langfristig auch keine auf die Behinderungen ausgerichteten Angebote und Institutionen (bspw. Förderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen), die den behinderten Menschen einen Rückzugsort oder einfach einen geschützten Arbeitsplatz bieten, existieren. Um als behinderter Mensch die Regelschule besuchen zu können, benötigen viele SchülerInnen eine Schulbegleitung, womit sie exkludiert werden.

3. Zusammenlegung der zwei Leistungssysteme ist problematisch

Das Zusammenlegen zweier unterschiedlicher Unterstützungssysteme ist in dieser simplen Weise nicht möglich. Dabei werden die Unterschiede der Funktionen und Ziele sowie die Unterschiede der AdressatInnen und der Denklogiken beider Bereiche unzulässig verwischt.

Als Beispiel sei hier die Regelung des § 41 genannt. Die faktische Regelung ist sinnvoll für die Jugendhilfe, nicht aber für die Behindertenarbeit (vgl. Pt. 2.4).

Auch das ist m. E. ein Beweis dafür, dass es keine unterschiedslosen Hilfen im SGB VIII geben wird und kann: Eine Differenzierung nach behindert und nicht-behindert wird es immer geben. Im Gesetzesentwurf Bundesteilhabegesetz bleibt das JAmt Reha-Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 6. SGB IX) mit den Leistungsgruppen gem. § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 SGB IX: 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Besonders deutlich wird der Widersinn des Unterfangens, beide Systeme völlig gleich zu behandeln, wo es um die Frage von Begleitung oder Beratung geht, um die Anpassung an die gegebene und unveränderbare Behinderung oder um die Unterstützung des Betroffenen bei der Veränderung seiner Lebenssituation (vgl. Pt. 6). Jugendhilfe bedarf eines

sozialpädagogischen Ansatzes, der Veränderungen ermöglicht. Für die Arbeit mit behinderten Menschen gilt das nur sehr bedingt.

4. Verstärkung der Medizinisierung und der Pathologisierung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Zusammenlegung scheint zu einer Überstülpung des Denkens und Handelns der Behindertenarbeit auf die Jugendhilfe zu führen. Das wiederum begünstigt eine Medizinisierung auch der Jugendhilfe und die Vorstellung, vorhandene Problemlagen seien wie eine Behinderung nicht veränderbar, sondern nur kompensierbar (vgl. Pt. 6 und 9).

5. Die vorliegenden Pläne lassen eine unzureichende Berücksichtigung der finanziellen Folgen der „Großen Lösung“ befürchten.

Es ist nicht abzusehen, dass die Politik die Absicht hat, die Umsetzung des UN Beschlusses zur Behindertenarbeit mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Geschürt wird vielmehr die Illusion, dass es ausreiche, die vorhandenen Ressourcen aus der Sozialhilfe einfach in die Kinder- und Jugendhilfe umzuleiten. Da in den Planungen mit keinem Wort darauf eingegangen wird, dass die Große Lösung enorme zusätzliche Kosten mit sich bringen wird, würde mit dieser neuen Regelung für die Jugendämter eine unhaltbare Situation geschaffen werden. Hier zeichnen sich folgende Risiken ab:

- Verstärkung der Überlastung der ASD MitarbeiterInnen,
- Reduktion der Aufgaben des ASD im Bereich JH auf Kinderschutz,
- unqualifizierte Behindertenhilfe, da keine Erfahrungen beim Jugendamt vorliegen.
- Die Behauptung, die große Lösung könne zum Nulltarif verwirklicht werden ist völlig unreal. Wenn kostenneutral (oder sogar wie behauptet mit Kostenersparnis) durchgezogen würde, könnte das nur bedeuten:
 - Das Niveau der gesamten Leistungen für Minderjährige sinkt weiter unter ein vertretbares Minimum,
 - Die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter bleibt auf einem unverantwortlichen, krankmachenden Niveau.

Es muss aber befürchtet werden, dass der Gesetzgeber tatsächlich eine kostenneutrale Lösung durchsetzen will, und zwar auf dem Weg einer Deprofessionalisierung der Sozialen Arbeit und eines drastischen Herunterfahrens und Entwertens der bisherigen Hilfen zur Erziehung.

Eine solche „Realisierung“ der „Großen Lösung“ wäre unverantwortlich und muss letztlich als Verriss der Zielsetzungen der UNBRK und der UNKRK betrachtet und abgelehnt werden.

5) Der Rechtsanspruch liegt ausschließlich bei den Minderjährigen

1. Der Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 27 liegt nun bei den Kindern und Jugendlichen

Zentral ist die Veränderung der Rechtsinhaberschaft für die Leistungen nach §27, die auf die Kinder und Jugendlichen übergehen. Die sorgeberechtigten Eltern sind die Rechtsvertreter der Minderjährigen. Ein Rechtsanspruch der sorgeberechtigten Eltern entfällt.

Der Unterabschnitt vier des zweiten Kapitels richtet sich nicht mehr an Eltern.

Vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention UN KRK (ebenso wie das KJHG 1990 in kraftgetreten) wurden in den vergangenen Jahren die Rechte der Kinder auch in Deutschland intensiv diskutiert und auf den Prüfstand gestellt. Im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe bzw. das KJHG/SGB VIII gibt es diesbezüglich erhebliche Kritik. Das Gesetz sei v.a. zu stark eltern- bzw. erwachsenenzentriert. Die Verlagerung des Rechtsanspruches auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst klingt fortschrittlich und kinderfreundlich und erinnert im Übrigen an weiterführende Pläne zur Zeit der Vorbereitung des KJHG, die damals scheiterten.

Die Stärkung der Kinderrechte wäre unbestritten eine wichtige Aufgabe im Kontext einer Novellierung des SGB VIII.

Angesichts der weiter unten beschriebenen Nebeneffekte dieser Änderung, stellt sich die Frage, ob die Verschiebung des Rechtsanspruches auf die Minderjährigen die angemessene Antwort auf die Forderungen der UN-Kinderrechtskommission ist und ob die angestrebte Stärkung der Kinderrechte und der Rechte der Jugendlichen allein so schon als verbessert und gesichert betrachtet werden darf.

Zweifellos gibt es Beispiele, in denen das bisherige Recht der Eltern den Interessen der Kinder entgegenstand, nämlich dann, wenn sie Hilfen für ihre Kinder verweigert oder boykottiert bzw. sich in vernachlässigender Weise nicht um Hilfe für sie bemüht haben. Aber dieses Problem hätte man anders lösen müssen als dadurch, Eltern pauschal in eine bloße Zuschauer-Rolle zu drängen.

2. Das Gesetz gibt den Grundgedanken des KJHG auf, dass die beste Hilfe zur Gewährleistung des Kindeswohls eine Hilfe sei, die bei den Eltern ankommt

Eltern treten in der Jugendhilfe dem Staat gegenüber, der nach BGB ausschließlich im Rahmen des Wächteramtes in Elternrechte eingreifen kann, nicht mehr als Partner auf, nämlich als die Erziehungsverantwortlichen, sondern als vom Staat beauftragte Leistungserbringer, die ggf. versagt haben. Möglicherweise wird hier versucht, die elterliche Verantwortung z.T. durch eine Gewährleistung der öffentlichen Jugendhilfe zu ersetzen.

Im heute noch geltenden Recht wird das völlig anders gesehen:

Insbesondere bei den akuten Hilfen im jetzigen Kapitel der „Hilfen zur Erziehung“ (§§ 27 ff) geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Unterstützung, Begleitung und Erziehung der

jungen Menschen wesentlich durch die Eltern geschieht. Wie im GG Art. 6 verankert, sind sie erziehungsberechtigt und erziehungsverantwortlich. Durch die Erwachsenen und speziell durch die Eltern werden die Kinder nach und nach in die Gesellschaft eingeführt. Durch sie lernen sie wesentlich sich zu orientieren und wachsen (auch im Ablösungsprozess zu den Eltern) zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten heran. Wenn also Probleme im Hinblick auf das Kind bzw. im familiären und außerfamiliären Lebenssystem des Kindes bestehen, dann liegt der Auftrag der Klärung dieser Probleme in erster Linie bei den Eltern, wie der Art.6 des GG diese Verantwortung entsprechend verortet. Die Unterstützung in Richtung einer Erziehungskompetenz auf der o.g. Basis von „Hilfe zur Selbsthilfe“ bzw. „Hilfe zur Selbstkontrolle“ muss somit vorrangiges Ziel im Rahmen akuter Kinder- und Jugendhilfe sein.

Es geht im Novellierungsentwurf um eine Veränderung der Rolle der Eltern in Richtung: „Eltern sind nur noch Klienten, sie sind keine Partner mehr in Sachen Hilfe zur Erziehung bzw. Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“.

Dieser geplante Paradigmenwechsel gibt Anlass zur Überlegung einer Verfassungsklage im Hinblick auf die Verletzung des Artikels 6 im Grundgesetz, sollten die Protagonisten an dem Ziel der Entrechtung der Eltern tatsächlich festhalten.

3. Die Gewährung von Leistungen nach § 27 ist nicht mehr abhängig von einer „mangelnden Erziehungsgewährleistung“, sondern allein von der Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen

Die Entwicklung von Minderjährigen wird im Gesetzentwurf als im Wesentlichen abhängig gesehen von Angeboten und Beeinflussungen durch externe Sozialisationsinstanzen wie Schule, Infrastruktur, öffentliche Verantwortung etc. Das ist nicht grundsätzlich falsch. Mit dieser Veränderung der Gewährleistungsvoraussetzung wird einerseits zurecht darauf hingewiesen, dass die notwendigen Bedingungen für eine gesunde Entwicklung umfassender sind als nur eine angemessene Erziehung. Tatsächlich spielen viele andere Faktoren eine Rolle (Schule, Medien, Straßenverkehr, Peer Group, Milieu etc.) und haben positiven oder auch negativen Einfluss auf das Wohl der Minderjährigen. Der Münder-Kommentar sprach seit langem statt vom Erziehungsbedarf von den notwendigen Sozialisationsbedingungen für ein gesundes Aufwachsen und Entwickeln, die über die Erziehung im Elternhaus hinausgehen.

Das aber ist kein Grund, die Rolle der Erziehung nun hinten an zu stellen.

Im Rahmen dieser Überlegungen werden nämlich gleichzeitig die Eltern, die nach BGB die Verantwortlichen für Erziehung, Wohl und Sorge ihrer Kinder sind, in ihrer Bedeutung marginalisiert, in unangemessener Weise relativiert und unterschätzt. Die Rolle der Familienerziehung gegenüber der öffentlichen Erziehungsverantwortung wird nur noch als ein Wirkfaktor unter anderen gesehen, zurückgedrängt und auf die Frage begrenzt, ob die Eltern in der Lage sind, ihre Kinder hinreichend zu fördern.

4. Die Mitwirkung ist als zentrale Aufgabe aus der Leistungsplanung verschwunden

Mit den Eltern und den Betroffenen wird der Hilfeplan nicht mehr abgestimmt oder entwickelt. Ihre Beteiligung ist erwünscht in dem Sinne, dass sie „wahrnehmen“, was das Jugendamt macht. Leistungsplanung ist ein reines Verwaltungsinstrument geworden. Im geltenden SGB VIII steht der Begriff „Mitwirkung“ bereits in der Überschrift des § 36 noch an exponierter Stelle.

5. Ombudsstellen sind nicht unabhängig und werden als Kann-Bestimmung deklariert

Die im Entwurf versprochenen fachlich unabhängigen und selbständigen Ombudsstellen sind keineswegs notwendig in nicht-öffentlicher bzw. neutraler Trägerschaft. Erst dann wären sie wirklich „unabhängig“.

Außerdem fallen sie unter eine „Kann-Bestimmung“.

Angesichts der Machtzunahme der öffentlichen Jugendhilfe kann man sich kaum noch vorstellen, welche Handlungsspielräume eine solche Ombudsstelle noch haben könnte. Der Hinweis in der Begründung auf den notwendigen Ausgleich der Machtunterschiede läuft damit ins Leere.

6) Marginalisierung der Bedeutung der Familienerziehung

1. Bedeutung der Familie für die Entwicklung wird heruntergespielt und nur am „Fördern“ gemessen

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf können Eltern mit Erziehungsschwierigkeiten nicht mehr erwarten, dass der Staat sie im Rahmen der Leistungen nach § 27 in ihrer Erziehungsfunktion soweit stützt, dass sie als Eltern befähigt werden, diese Aufgaben (wieder) alleine zu übernehmen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll im Rahmen ihrer Verantwortung versuchen, das Versagen der Elternhäuser zu kompensieren, anstatt Elternhäuser zu unterstützen. Im Falle ihres Versagens müssen Eltern in Zukunft damit rechnen, dass ihre Kinder durch familienferne Angebote Unterstützung bekommen, die sie selbst nicht bieten konnten. Ein Bestreben, sie durch eine besondere Form der Elternbildung genau dazu zu qualifizieren, besteht offenbar nicht. Wieser dazu: „Die primäre Aufgabe des Staates ist es daher – bei der „Hilfe zur Erziehung“- gerade nicht, das Kind an Stelle der Eltern (wenn auch mit ihrer Zustimmung) zu erziehen, sondern (im Hinblick auf das Elternrecht als Recht und Pflicht!) die Eltern wieder dazu zu befähigen, dass sie ihrer Elternverantwortung selbst gerecht werden können“ (Wiesner 2016).

Die Qualität einer Elternschaft wird hier allein an der Fähigkeit des Förderns gemessen. Das ist psychologisch gesehen hoch problematisch. Die kindlichen Bedürfnisse werden unzulässig und einseitig reduziert. Bedürfnisse emotionaler und sozialer Art werden überhaupt nicht gesehen und offenbar ignoriert.

Unter dieser Perspektive gerät das Sozialisationssystem Familie sofort in eine Negativbilanz, wenn dort keine oder eine mangelhafte Förderung stattfindet.

Es ist ganz besonders problematisch, wenn in solchen Fällen darauf verzichtet wird, Eltern zu

unterstützen, dass sie selbst lernen, ihre Kinder zu fördern.
Wenn man eine kompensatorische Förderung der Minderjährigen am Elternhaus vorbei versucht, schaltet man die Eltern quasi aus bzw. behandelt sie als defizitären Störfaktoren.

2. Fragwürdige Leistungen für Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz

Eltern dürfen allerdings für sich selbst Hilfe zur Verbesserung ihrer Erziehungskompetenz beantragen, sofern ihre Kinder Empfänger von Hilfen nach §27 sind. Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Abgesehen davon, dass die Beziehungsfrage mit Sicherheit keine Kompetenzfrage ist, wird nicht ins Auge gefasst, Eltern die Kompetenz zur Förderung der eigenen Kinder zu vermitteln.

Hier erscheinen Eltern nicht als Erziehungsverantwortliche, die bei dieser schwierigen Aufgabe einen Anspruch auf gesellschaftliche Unterstützung zu deren Bewältigung haben, sondern als defizitär. Solche Eltern können Leistungen beantragen können, um ihr Versagen auszugleichen. Sie sind allerdings nur da Rechtsanspruchsträger, wo es um sie selbst geht und nicht mehr da, wo es vermittelt über ihre Funktion als Eltern um die Minderjährigen geht.

Bisher waren alle ambulanten Hilfen so zu verstehen, dass sie wesentlich über die Stärkung der elterlichen Kompetenz den Minderjährigen helfen sollten. die Erziehung der Eltern unterstützen und damit den Minderjährigen helfen sollten. Hier wird nun eine Leistung zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern geschaffen, die von der Leistung für das Kind losgelöst bleibt. Eltern erscheinen hier nicht mehr als Erziehungsverantwortliche, die bei dieser schwierigen Aufgabe einen Anspruch auf Unterstützung zu deren Bewältigung haben, sondern als Versagerinnen, die Leistungen beantragen können, um ihr Versagen auszugleichen.

Der nur abgeleitete Anspruch von Eltern auf Leistungen, die die Kompetenzen der Eltern verbessern sollen, hat mit dem alten Rechtsanspruch nichts zu tun.

Es findet vielmehr eine Ausgliederung der familienbezogenen Hilfen aus dem direkten Leistungsbereich nach § 27 statt.

7) kindzentrierte Leistungen vor familienzentrierten Leistungen

1. Zurückdrängen familienzentrierter Arbeit

Die Tendenz, die Leistungen nach § 27 nicht nur mit einem Rechtsanspruch der Minderjährigen auszustatten, sondern auch der Versuch, den pädagogischen Zugang fast ausschließlich über kindzentrierte Leistungen zu definieren, führt dazu, dass Probleme im sozialen Kontext übersehen werden und es vor allem vermieden wird, die vorhandenen Probleme mit den und durch die Eltern zu lösen.

Neben der Tendenz, nicht mehr auf Veränderung und Entwicklung in den Familien zu setzen (vgl. Punkt 9), zeigt sich ganz deutlich eine Ablehnung oder zumindest Zurückdrängung des familienzentrierten und familiensystemischen Arbeitsansatzes.

Durch die prinzipielle Bevorzugung niedrigschwelliger Angebote und durch die

starke Orientierung auf Leistungen, die sich direkt an die Minderjährigen wenden (s. z. B. auch die Veränderung im Titel des § 30, Erziehungsberatung), werden systemische Arbeitsansätze ausgeblendet bzw. zurückgedrängt.

Die Notwendigkeit, die Probleme von Kindern und auch von Jugendlichen sowohl im gesamtgesellschaftlichen Kontext als auch in ihrem familialen Gefüge zu betrachten, ist bisher eine der basalen Erkenntnisse, die in einer sozialpädagogisch orientierten Erziehungshilfe umgesetzt werden.

2. „Sozialpädagogische Begleitung nach § 30c als „Verschnitt“ von Erziehungsbeistandschaft und sozialpädagogische Familienhilfe

Die in 2022 vorgesehene Zusammenlegung der „Erziehungsbeistandschaft“ mit der „SPFH“, in der künftigen: „Sozialpädagogische Begleitung“ nach § 30c bedeutet indirekt ebenfalls eine Verabschiedung von der Absicht, Probleme von Kindern insbesondere über eine Arbeit mit der Familie zu lösen. Ob nämlich bei dieser kombinierten Leistung kind- oder familienzentriert/systemisch gearbeitet wird, bleibt eine Frage der konkreten Ausgestaltung. Die neuen Regelungen stellen ein gefährliches Einfallstor für nichtsystemische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Es ist zu erwarten, dass wir in Zeiten zurückfallen, in denen systemisches Denken im Sinne der Familienkontexte in der Jugendhilfe noch unbekannt war. Die Kinder- und Jugendhilfe verabschiedet sich so vom Grundprinzip einer notwendigen familiensystemischen Sichtweise der Problemlagen der Kinder und Jugendlichen.

8) Abschaffung des sozialpädagogischen Denkens u. a. durch die Verallgemeinerung von Haltungen aus der Behindertenarbeit

Nicht nur die Struktur der bisherigen Hilfen zur Erziehung wurde massiv verändert, es wird auch die grundlegende sozialpädagogische Haltung und Arbeitsweise aus der Jugendhilfe vertrieben und diese auf Begleitung, Betreuung und Kompensation beschränkt.

Diese Tätigkeitsformen finden sich zu Recht vermehrt in der Behindertenarbeit, wo an eine Veränderung des bestehenden Problems in der Regel nicht gedacht werden kann. Vielmehr ist es dort für den Betroffenen wichtig, die vorhandene Behinderung zu akzeptieren und zu lernen, mit ihr zu leben. Die öffentliche Unterstützung kann hier nur in Begleitung, Förderung und Betreuung bestehen.

1. „Begleiten“ zielt nicht mehr auf Veränderung

Sozialpädagogisches Handeln und Denken ist dagegen ausgerichtet auf Veränderungen: Sozialpädagogik hat die Aufgabe, die Klienten bei den eigenen Veränderungsbestrebungen zu unterstützen. Das ist eine grundsätzlich andere Aufgabe als die der Begleitung und Betreuung in der Behindertenarbeit. Sie ist aber hier richtig und sinnvoll, weil es um

Probleme und Lebenslagen geht, die grundsätzlich veränderbar sind und zwar sowohl auf der gesellschaftlichen als auch auf der persönlichen Ebene des Betroffenen.

Wo auf soziale Probleme von Menschen aber nur mit Begleiten und Kompensieren, mit Betreuen und Assistieren reagiert wird, werden sich keinerlei Veränderungen dieser Art einstellen. Wenn die Verantwortlichen den Anspruch aus der Jugendhilfe entfernen, Familien, Kindern und Jugendlichen dabei zu unterstützen, dass sie sich verändern und dass sie ihre Umwelt selbst verändern lernen, dann geben sie die betroffenen Familien und Minderjährigen per Gesetz auf.

Die bisherige „Sozialpädagogische Familienhilfe“ ist eine Hilfeform, die das Bestreben hat, Veränderungen herbeizuführen. Die an ihre Stelle gesetzte und formal durchaus recht ähnliche Leistung „Sozialpädagogische Begleitung“ wird das nicht leisten können, vielleicht auch nicht sollen.

2. Abschaffung der sozialpädagogischen Alltagsorientierung aus dem Leistungsangebot

Wenn man bewusst an die Stelle sozialpädagogischen Leistungen eine reine Unterstützung, Begleitung und Assistenz setzt, wendet man sich von den spezifischen sozialpädagogischen Ansätzen ab, die in der Lage sind, Elternbildung für Menschen zu ermöglichen, denen es schwerfällt, allein durch Gespräche zu lernen und abstrakte Überlegungen selbstständig in praktisches Handeln umzusetzen. Dies sind die alltagsorientierten Ansätze, die ein Lernen am Modell, sowie ein Lernen in der unmittelbaren Situation im Alltag ermöglichen. Die bisherige „Sozialpädagogische Familienhilfe“ nach § 31 lebt von dem ganzheitlichen Ansatz „vor Ort“ unmittelbar im Lebensraum der Familie. Sie ist im Stande, bei den genannten Menschen Veränderungen und Entwicklungen zu fördern.

Die aufsuchende, sozialpädagogische Arbeit, das Arbeiten mit den Betroffenen unmittelbar in ihrer Lebenswelt, das sozialpädagogische Verständnis, „Klienten dort abzuholen, wo sie sich befinden“, alle diese klassischen, methodischen sozialpädagogischen Ansätze, werden im Rahmen der geplanten Novellierung nicht mehr möglich sein. Sie werden vielmehr als ein „den Klienten „Hinterherlaufen“ diskreditiert. Sie aber gehören zu den elementaren Bestandteilen einer sinnvollen und wirkungsvollen Arbeit im Rahmen der Sozialen Arbeit. Damit setzt man der Arbeit mit sozial benachteiligten Menschen einen grundsätzlichen Riegel vor.

3. Sozialpädagogisches Handeln scheint zu teuer

Festzustellen ist allerdings auch, dass eine reine Begleitung oder Betreuung im Unterschied zu einer sozialpädagogischen Unterstützung, die bei der Klientel Veränderungsprozesse in Gang setzen will, wesentlich weniger Zeit und damit auch weniger Geld benötigt, Sozialpädagogische Arbeit in der Regel also mehr Ressourcen verbraucht. Bei diesem Entwurfsvorschlag haben sich offensichtlich die Interessen an einer Kostenreduktion in den Hilfen zur Erziehung mit den nicht-sozialpädagogischen Vorstellungen der Behindertenarbeit verbunden.

9) Warum wird diese Novellierung eigentlich für nötig gehalten?

In der Begründung zum Entwurf wird behauptet, die heutige Lebenssituation erfordere eine veränderte Kinder- und Jugendhilfe.

Noch im Jahre 2015 waren durchweg alle VertreterInnen der Verbände einschließlich der Autoren des 14. Kinder- und Jugendberichtes der Meinung, dass die ständige Zunahme gesellschaftlich bedingter Problemlagen in den Familien eine finanzielle und inhaltliche Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich mache. Ein solcher Gedanke ist im gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht wiederzufinden.

Im Gegenteil: Eine neue Kinder- und Jugendhilfe wird von einer rein ökonomisch orientierten Politik, insbesondere von der Finanzpolitik gefordert und von denen, die meinen, die steigenden und als zu hoch erachteten Kosten über neue Steuerungsmechanismen in den Griff zu bekommen.

Die Weigerung der politisch Verantwortlichen, in der Kinder- und Jugendhilfe das Geld bereitzustellen, das angesichts der vorhandenen Bedarfe und steigenden sozialen und gesellschaftlichen Problemlagen notwendig wäre, wird in diesem Entwurf unter Beweis gestellt und von der Familien- und Jugendpolitik gestützt und bedient.

Die geplante Novellierung versucht, das alte Gesetz zu kippen und auszuhebeln. Eine Orientierung an den veränderten Lebenslagen – wie großspurig angekündigt - ist nicht zu erkennen.

Auch wenn in der Begründung zum Gesetzentwurf behauptet wird, man setze weiterhin den Geist des KJHG um und verstärke ihn noch, ist hinsichtlich der relevanten Veränderungen genau das Gegenteil Fakt.

Seit Jahren wird von Mitarbeiterseite und zum Teil auch von Seite der Leitungen beklagt, dass die derzeitige Situation in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe unhaltbar sei. Dies betrifft u.a. die Arbeitssituation in den Allgemeinen Sozialen Diensten. Gefordert wird eine deutliche Fallreduktion und eine Verstärkung der Personaldecke. Aber anstatt entsprechende qualitative Konsequenzen zu ziehen, wird mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf, – statt diese Probleme fachlich und ethisch angemessen zu lösen - durch eine Verkürzung der Hilfen zur Erziehung und durch Kontrollmechanismen gegenüber den AdressatInnen der subjektorientierte Geist der Kinder- und Jugendhilfe demontiert.

Die ungeheuerliche Machtzunahme der öffentlichen Jugendhilfe zementiert diesen Zustand und legitimiert ihn. Wo eh nur verwaltet, gemanagt und kontrolliert wird und wo künftig auf sozialpädagogische Hilfen nicht mehr gesetzt wird, da braucht man weder qualifiziertes Personal, noch angemessene personelle Ressourcen.

Es zeigt sich im Gesetzentwurf, dass die Gesetzgeber beabsichtigen, die Politik der Ausgrenzung der Agenda 2010 im Bereich der Jugendhilfe durchzusetzen. Das SGB VIII soll auf Kurs gebracht werden. Die Verfasser des Gesetzentwurfes wollen sich auf diese Weise einmal mehr und scheinbar um jeden Preis so weit wie eben möglich der Kosten für sozialpädagogisch orientierte Hilfen entledigen. Dafür soll der offenbar für sie überholte humanistische Charakter und ganzheitliche Gedanke des KJHG geopfert werden. Das wird

ganz besonders die sozial benachteiligten jungen Volljährigen sowie Kinder, Jugendliche und ihre Familien treffen.

Das darf nicht geschehen!

Bündnis Kinder- und Jugendhilfe – für Professionalität und Parteilichkeit

i. A. Prof. Dr. Mechthild Seithe

Berlin 2.September 2016

Literaturhinweise:

„A-Länderpapier“ (2011): Hamburg

Becker (2015): Die Inklusionslüge. Bielefeld

Seithe/Heintz (2015): Ambulante Erziehung und Sozialraumorientierung; Opladen.

Wiesner (2016): Schlaglichter, jugendhilfe 2016